



Conseil d'Etat
Staatsrat

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

ANTWORT AUF DAS POSTULAT

Urheber	PLR, durch Martine Tristan (Suppl.)
Gegenstand	Geziellere Prämienverbilligung für die 21- bis 25-Jährigen
Datum	13.11.2018
Nummer	2.0263

Mit diesem Postulat wird die Regierung aufgefordert, die Unterstützung der 21- bis 25-Jährigen im Bereich der individuellen Prämienverbilligung (IPV) gezielter auszurichten.

Im Gegensatz zu den Aussagen der Postulanten wird den 21- bis 25-Jährigen die IPV nicht ohne Berücksichtigung ihres Einkommens gewährt. Ab dem 1. Januar des Jahres, in dem sie 21 Jahre alt werden, werden die jungen Erwachsenen individuell behandelt. Sie werden also nicht mehr der Familienzusammensetzung ihrer Eltern zugerechnet, sondern bilden vielmehr ihre eigene Familieneinheit. Folglich wird ihre eigene Steuerveranlagung und nicht mehr jene ihrer Eltern zur Bestimmung eines allfälligen Anrechts auf IPV herangezogen. Entsprechend haben nicht alle 21- bis 25-Jährigen Anspruch auf IPV, sondern lediglich jene, deren Einkommen als bescheiden eingestuft wird.

Es stimmt allerdings, dass dem Einkommen der Eltern bei der Festlegung des IPV-Anspruchs der 21- bis 25-Jährigen nicht Rechnung getragen wird. Einige junge Erwachsene, die noch von ihren Eltern abhängig sind, erhalten in der Tat IPV, obwohl die finanzielle Situation ihrer Eltern deutlich über dem Durchschnitt liegt.

Die Dienststelle für Gesundheitswesen (DGW) hat die im Postulat aufgeworfene Problematik schon vor Jahren erkannt und will hier Abhilfe schaffen. Sie hat das aktuelle Subventionierungssystem eingehend analysiert und zahlreiche Verbesserungen vorgesehen, um die Empfehlungen aus dem IT-Auditbericht 2016 des kantonalen Finanzinspektorats umzusetzen. Die Berücksichtigung des Einkommens der Eltern bei der Bestimmung des Anspruchs auf IPV der 21- bis 25-Jährigen, die finanziell nicht unabhängig sind, ist eine der vorgesehenen Verbesserungen.

Diese Massnahme kann aber nicht sofort umgesetzt werden, da sie eine manuelle Bearbeitung für jede einzelne Person erfordern würde. Gegenwärtig ist es nämlich nicht möglich, das Einkommen der 21- bis 25-Jährigen automatisch mit jenem ihrer Eltern zu verknüpfen. Diese Möglichkeit könnte allerdings im Rahmen der laufenden Überarbeitung des IT-Systems zur Verwaltung der IPV, die 2022 oder 2023 abgeschlossen sein dürfte, vorgesehen werden.

Die Anregung der Postulanten, wonach die IPV erst ab dem Monat gewährt werden soll, in dem die Begünstigten ihren 21. Geburtstag feiern, wird hinfällig, da sie auf der Annahme beruhte, dass alle 21- bis 25-Jährigen unabhängig von ihrem Einkommen IPV erhalten. Wie bereits erwähnt, werden die jungen Erwachsenen denn auch ab dem 1. Januar des Jahres, in dem sie 21 Jahre alt werden, auf der Grundlage ihres eigenen Einkommens individuell behandelt.

Wenn ein junger Erwachsener also Anspruch auf IPV hat, beginnt dieser Anspruch am 1. Januar und zwar für das gesamte betreffende Jahr, wie dies übrigens auch für einen Erwachsenen der Fall ist. Es wäre denn auch nur schwerlich nachvollziehbar, wenn in diesem Bereich unterschiedliche Regeln für junge Erwachsene und Erwachsene angewendet würden.

Das Postulat wird zur Annahme empfohlen, da dessen Umsetzung im Rahmen der Überarbeitung der Informatikanwendung für die IPV geprüft wird.

Auswirkungen Administration: - sehr umfangreich, falls die Massnahmen bereits ab 2020 umgesetzt werden
- eher bescheiden, falls die Umsetzung anlässlich der Inbetriebnahme der neuen Informatikanwendung für die IPV erfolgt

Auswirkungen Finanzen: in Beurteilung

Auswirkungen Personal (VZE): keine, falls die Umsetzung anlässlich der Inbetriebnahme der neuen Informatikanwendung für die IPV erfolgt

Auswirkungen NFA: keine

Ort, Datum Sitten, den 16. Mai 2019